

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottersweier am 21.12.2009, zuletzt geändert am 11.03.2019, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Ottersweier erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührenegebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,-- € bis 10.000,-- € zu erheben.

(2) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,-- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,-- €.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Anwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis vom 14.12.1994 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ottersweier, 21.12.2009

Jürgen Pfetzer  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ottersweier geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 21.12.2009)

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistungen	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>	
1.1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	13,00 €/ZE
<b>1.2</b>	<b>Anträge</b>	
1.2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	13,00 €/ZE
1.2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	13,00 €/ZE
1.2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	13,00 €/ZE
1.3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	13,00 €/ZE
<b>1.4</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
1.4.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	10,00 €/Fall
1.4.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift für die erste Seite jede weitere Seite	10,00 €/Fall 5,00 €/Fall
1.4.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Gebühren (Lfd. Nr. 1.9) hinzu.	1,00 €/Fall
1.5	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	13,00 €/ZE
<b>1.6</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
1.6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) je Seite	13,00 €/ZE
1.6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistungen	Gebühr
1.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	13,00 €/ZE
1.8	Gutachten (Augenscheine)	13,00 €/ZE
<b>1.9</b>	<b>Fotokopien und Ausdrucke</b>	
1.9.1	im Format A 4 für die erste Seite	1,50 €/Fall
1.9.2	im Format A 4 für jede weitere Seite	0,50 €/Fall
1.9.3	im Format A 3 für die erste Seite	2,50 €/Fall
1.9.4	im Format A 3 für jede weitere Seite	1,00 €/Fall
1.9.5	Auszüge aus dem GIS	14,00 €/Fall
<b>2.</b>	<b>Öffentliche Leistungen des Rechnungsamtes</b>	
<b>2.1</b>	<b>Wasserversorgung</b>	
2.1.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung	30,00 €/Fall
2.1.2	Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung	15,00 €/Fall
<b>2.2</b>	<b>Gemeindekasse</b>	
2.2.1	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	30,00 €/Fall
<b>3.</b>	<b>Öffentliche Leistungen des Standesamtes</b>	
<b>3.1</b>	<b>Kirchenaustrittsverfahren</b>	
3.1.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	50,00 €/Fall
<b>4.</b>	<b>Öffentliche Leistungen der Ortspolizeibehörde</b>	
<b>4.1</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
4.1.1	Ausstellung eines Leichenpasses	20,00 €/Fall
4.1.2	Bestattungsanordnung	200,00 €/Fall
<b>4.2</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
4.2.1	Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsgesetz	35,00 €/Fall
<b>4.3</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
4.3.1	Gestattungen gem. § 12 GastG	
	für einen Tag	20,00 €/Fall
	für jeden weiteren Tag (2. bis 4. Tag)	5,00 €/Fall
4.3.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	20,00 €/Fall
<b>4.4</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
4.4.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	80,00 €/Fall

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistungen	Gebühr
<b>5.</b>	<b>Öffentliche Leistungen des Bürgerservice</b>	
<b>5.1</b>	<b>Fundsachen</b>	
5.1.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei einem Wert unter 50 € gebührenfrei	10,00 €/Fall
<b>5.2</b>	<b>Melderecht</b>	
	Auskünfte aus dem Melderegister	
5.2.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	11,00 €/Fall
5.2.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 1 u. 3 i.V.m. § 44 Abs. 1 BMG)	5,00 €/Fall
5.2.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG) mit Unterrichtung des Betroffenen	15,00 €/Fall
5.2.4	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenbearbeitung gegeben wird (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	60,00 €/Fall
5.2.5	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €/Fall
5.2.6	einfache Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 BMG) Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	8,00 €/Fall
5.2.7	erweiterte Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	11,00 €/Fall
5.2.8	Bestätigung der Steueridentifikationsnummer	8,00 €/Fall
5.2.9	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	11,00 €/ZE
<b>5.3</b>	<b>Gebührenfrei sind</b>	
5.3.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§24 Abs. 2 BMG)	
5.3.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
5.3.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12, 14, 15 BMG)	
5.3.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 9 Satz 4 BMG)	
5.3.5	die Einrichtung von Übermittlungs- sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§ 9 Nr. 5 BMG)	
<b>5.4</b>	<b>Fischereischeine</b>	
	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG) Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
5.4.1	Jahresfischereischein	25,00 €/Fall
5.4.2	Fischereischein auf Lebenszeit	25,00 €/Fall
5.4.3	Jugendfischereischein	12,50 €/Fall
5.4.4	Verlängerung eines Fischereischeines und Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit	8,00 €/Fall

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistungen	Gebühr
<b>5.5</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
5.5.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	20,00 €/Fall
5.5.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbeakte	15,00 €/Fall
5.5.3	Erteilung von erweiterten Auskünften aus der Gewerbeakte	27,00 €/Fall
<b>6.</b>	<b>Öffentliche Leistungen des Bauamtes</b>	
<b>6.1</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
6.1.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB inkl. Prüfung nach § 29 Abs. 6 WG	30,00 €/Fall
<b>6.2</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
6.2.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	65,00 €/Fall
6.2.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (Bauvorlagen unvollständig)	25,00 €/Fall
6.2.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) je Angrenzerbenachrichtigung	16,00 €/Fall
6.2.4	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	15,00 €/Fall
<b>6.3</b>	<b>Grundstücksentwässerung/Wasserversorgung</b>	
6.3.1	Genehmigung, Abnahme und Einmessung von Wasserhausanschlüssen	100,00 €/Fall
6.3.2	Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	100,00 €/Fall
ZE = 15 Minuten		

Die 1. Änderungssatzung vom 27.11.2017 trat am 01.01.2018 in Kraft.  
 Die 2. Änderungssatzung vom 11.03.2019 trat am 01.04.2019 in Kraft.